

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.873.108

Wien, am 19. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Reinhold Maier hat am 19. September 2025 unter der Nr. **3283/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Detaillierter Ablauf der im Juli 2025 durchgeführten Außerlandesbringung eines 32-jährigen Syrers“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wann wurde die Abschiebung bescheidmäßig erlassen?*
- *Wer hat die Abschiebung bescheidmäßig erlassen?*

Der Abschiebettel wurde mit Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 13. März 2024 erlassen.

Zur Frage 3:

- *Wer hat den Reiseverlauf der Abschiebung festgesetzt?*

Die Festlegung erfolgte durch die zuständige Organisationseinheit im BFA.

Zur Frage 4:

- *War zum Zeitpunkt der Abschiebung ein Direktflug von Wien nach Damaskus möglich?*
 - a. *Wenn ja, warum wurde dieser nicht gewählt?*

Zum Zeitpunkt der Abschiebung bestand keine Direktverbindung zwischen Wien und Damaskus.

Zu den Fragen 5, 6, 11 bis 13 und 15 bis 19:

- *Warum wurde Istanbul als Transitflughafen ausgewählt?*
- *Welche Fluglinie wurde ausgewählt? (Bitte um Nennung aller Flugnummern)*
- *Wann erfolgte der Abflug von Wien nach Istanbul? (Bitte um Angabe von Datum und Ortszeit Wien)*
- *Wann erfolgte die Landung in Istanbul? (Bitte um Angabe der Ortszeit in Istanbul)*
- *Wohin wurde der Syrer während des Aufenthaltes in Istanbul verbracht?*
- *Gab es während des Transitaufenthaltes Kontakt zu ausländischen Behörden?*
 - a. *Wenn ja, wann und zu welchen?*
- *Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt eine Unterbrechung oder Änderung des geplanten Reiseablaufs?*
 - a. *Wenn ja, aus welchem Grund?*
- *Gab es sicherheitsrelevante Vorfälle während des Aufenthaltes in Istanbul?*
- *Wie lange hat der Aufenthalt in Istanbul definitiv gedauert?*
- *Wann genau war der Weiterflug nach Damaskus? (Bitte um Angabe von Uhrzeit (Ortszeit Istanbul) und Flugnummer)*

Der Flughafen Istanbul stellt einen probaten Transitknotenpunkt für Verbindungen in relevante Rückkehr-Zieldestinationen dar. Im Hinblick auf die operative Abwicklung von Rückführungen über den Flughafen Istanbul konnte seitens der österreichischen Behörden eine funktionierende Zusammenarbeit etabliert werden. Für die Flugverbindung von Wien nach Istanbul und Weiterreise nach Damaskus wurden reguläre Linienflüge der Turkish Airlines ausgewählt.

Der Abflug von Wien nach Istanbul erfolgte am 2. Juli 2025 um 19:50 Uhr (Ortszeit Wien) unter der Flugnummer TK1888 (VIE-IST). Die Landung erfolgte in Istanbul am 2. Juli 2025 um 23:15 Uhr (Ortszeit Istanbul). Der Rückzuführende verblieb während des 8 Stunden und 35 Minuten dauernden Aufenthalts ausschließlich im Transitbereich des Flughafens. Dabei kam es weder zu Kontakt mit ausländischen Behörden, Unterbrechungen beziehungsweise Änderungen des Reiseverlaufs noch zu sicherheitsrelevanten Vorfällen.

Der Weiterflug nach Damaskus erfolgte am 3. Juli 2025 um 07:50 Uhr (Ortszeit Istanbul) unter der Flugnummer TK846.

Zur Frage 7:

- *Wurde die Abschiebung als Risikoabschiebung eingestuft?*

Eine Einstufung mit der Bezeichnung „Risikoabschiebung“ wird von Seiten des BFA nicht vorgenommen.

Zu den Fragen 8, 9, 14 und 20:

- *Wie viele Beamte wurden für die Abschiebung nach erfolgter Bescheid-Erstellung und Risikoanalyse eingeteilt?*
- *Wurden die österreichischen Beamten für die gesamte Strecke nach Damaskus oder lediglich bis zum Transitflughafen Istanbul eingeteilt?*
 - a. *Wenn nur bis Istanbul, warum nicht bis Damaskus?*
- *Von wie vielen österreichischen Beamten wurde der Syrer in Istanbul beaufsichtigt?*
- *Wurde der weitere Abschiebeflug von Istanbul nach Damaskus von österreichischen Beamten durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, wann (Ortszeit Damaskus) und wo wurde der Syrer von den österreichischen Beamten den syrischen Behörden in Damaskus übergeben?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, welche ausländische Behörde oder Organisation hat die Aufsicht für den Syrer übernommen?*
 - d. *Wenn nein, wo wurde der Syrer von den österreichischen Beamten an eine ausländische Behörde oder Organisation übergeben und hat die Aufsichtspflicht geendet? (Bitte um Angabe der genauen Örtlichkeit (z.B. Eingang zum Flugzeug), Datum und Uhrzeit (Ortszeit Istanbul))*

Für die Begleitung war, wie in vergleichbaren Fällen üblich, der Einsatz von Polizeibeamten vorgesehen. Im konkreten Fall waren drei Beamte sowie ein Behördenvertreter des BFA zugegen.

Aufgrund einer Verschiebung des Abschiebetermins infolge einer, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht verhängten, Interim Measure in Zusammenschau mit dem Erfordernis, die Dauer der Schubhaft auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, war es nicht möglich, rechtzeitig syrische Einreisevisa für die, zu diesem Zeitpunkt verfügbaren, österreichischen Begleitbeamten zu erlangen. Die Begleitung durch österreichische Beamte erfolgte daher von Wien bis Istanbul. Für den Weiterflug erfolgte

daher die Unterstützung durch türkische Sicherheitskräfte, welche den Weiterflug von Istanbul nach Damaskus am 3. Juli 2025 um 07:50 Uhr (Ortszeit Istanbul) begleiteten und die Übergabe an die syrischen Behörden in Damaskus durchführten.

Zur Frage 10:

- *Wann begann der operative Ablauf der Abschiebung? (Bitte um Angabe von Datum und Uhrzeit der Abholung aus der Haft bzw. Schubhaft und Verbringung zum Flughafen)*
 - a. *Wie viele Beamte führten diesen Transport zum Flughafen durch?*
 - b. *Gab es dabei sicherheitsrelevante Einsätze?*

Der Rückzuführende wurde am 2. Juli 2025 zwischen 16:00 und 16:20 Uhr im Stande der Schubhaft über den weiteren Ablauf informiert. Der Transport erfolgte in Begleitung von drei Polizeibeamten und einer Behördenvertretung des BFA. Sicherheitsrelevante Vorkommnisse traten beim Transport zum Flughafen nicht auf.

Zu den Fragen 21, 22, 22a und 22b:

- *Kann von den österreichischen Beamten bestätigt werden, dass sich der Syrer definitiv im Flugzeug von Istanbul nach Damaskus befunden hat?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ab welchem Zeitpunkt galt der Mann offiziell als vermisst?*
- *Wer hat die Abgängigkeit festgestellt?*
- *Wo und wann wurde die Abgängigkeit festgestellt?*

Vorweg darf festgehalten werden, dass seitens des Bundesministeriums für Inneres oder dem BFA keine Zuständigkeit für die Nachverfolgung bereits rückgeführter Personen im Zielstaat besteht.

Zum gegenständlichen Fall kann mitgeteilt werden, dass die Einreise nach Syrien am Flughafen Damaskus und in weiterer Folge die Übergabe durch türkische Sicherheitskräfte an die syrischen Behörden erfolgte. Dies wurde dem BFA rückbestätigt.

Zu den Fragen 22c und 22d:

- *Wer hat die Meldung über die Abgängigkeit an welche Behörde weitergeleitet?*
- *Wann haben österreichische Beamte bzw. Behörden von der Abgängigkeit des Syrers Kenntnis erlangt?*

Beim BFA langte am 9. Juli 2025 ein Antrag auf Aufenthaltsermittlung des rechtsfreundlichen Vertreters ein.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- *Wer trägt die Kosten für die Abschiebung?*
- *Welche Gesamtkosten sind für die Abschiebung insgesamt angefallen?*
 - a. *Welche Personalkosten sind für die Abschiebung insgesamt angefallen? (Bitte um Aufschlüsselung in Anreise und Vorbereitung, tatsächliche Abschiebung, Nachbereitung)*
 - b. *Welche Sachkosten sind für die Abschiebung insgesamt angefallen? (Bitte um Aufschlüsselung in Reiserechnung, Hotelkosten, Flugtickets)*
- *Sind weitere Kosten für die Abschiebung angefallen?*
 - a. *Wenn ja, welche und in welcher Höhe?*

Das BFA trägt grundsätzlich die Kosten für die Abschiebung.

Laufende Personalkosten werden nicht nach spezifischen Phasen der Außerlandesbringung erfasst, eine gesonderte Darstellung ist daher nicht möglich. Sachkosten umfassen Hotelkosten in Höhe von EUR 477,02 sowie Flugtickets für die Begleitmannschaft und den Rückzuführenden in Höhe von EUR 7.059,45. Darüber hinaus sind Gebühren in der Höhe von EUR 309,40 gemäß der Reisegebührenverordnung für das österreichische Begleitpersonal und Kosten in der Höhe von EUR 240,00 für Übergepäck sowie EUR 10.194,00 für die Dienstleistung des Sicherheitsunternehmens angefallen.

Zur Frage 26:

- *Welche zeitliche Inanspruchnahme der Beamten ging mit dieser Einzelabschiebung einher? (Bitte um Aufschlüsselung der Gesamtstunden für alle Beamten von der Vorbereitung bis zur Nachbereitung)*

Derartige Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 27:

- *Welche Maßnahmen sind seitens des Ministeriums für weitere Abschiebungen nach Syrien geplant?*

Funktionierende Außerlandesbringungen – freiwillige Rückkehr wie auch zwangsweise Außerlandesbringungen – zählen zu den Arbeitsschwerpunkten des Bundesministeriums für Inneres sowie des BFA. Um diese zu gewährleisten, werden umfassende Maßnahmen

in unterschiedlichen Bereichen gesetzt. Nach dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 habe ich den Auftrag für ein geordnetes Rückführungs- und Abschiebeprogramm erteilt. Dies wird nun Stück für Stück abgearbeitet. Dazu zählen sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Maßnahmen. Neben einer laufenden Lagebeobachtung und -bewertung durch die Staatendokumentationen erfolgt dazu ein Austausch mit europäischen und internationalen Partnern wie UNHCR oder der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA). Zudem intensiviert die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) die Rückkehrberatung. Ebenso wird umfassende Informationen samt entsprechender Kommunikation über die sozialen Medien, organisatorische wie auch finanzielle Rückkehrhilfe und ein Reintegrationsangebot vor Ort angeboten

Zudem habe ich Ende April 2025 gemeinsam mit der damaligen deutschen Innenministerin Nancy Faeser direkte Gespräche mit dem Innenminister der syrischen Übergangsregierung Anas Khattab in Damaskus geführt und dabei unter anderem die Bedeutung umfassender Rückkehr thematisiert sowie die Zusammenarbeit mit Fokus auf die Außerlandesbringung Straffälliger erwirkt. In Verfolgung dessen erfolgt laufend ein Austausch meines Ressorts mit syrischen Behördenvertretern.

Zur Frage 28:

- *Sind bereits weitere Abschiebungen nach Syrien geplant?*
 - a. *Wenn ja, werden wieder Einzelabschiebung durchgeführt?*

Weitere Abschiebungen sind in Vorbereitung. Die Form der Durchführung wird einzelfallbezogen festgelegt.

Gerhard Karner

